

## Erläuterung zur Tagesordnung

### Mitgliederversammlung 30. Juli 2022

Liebes Mitglied!

2022 ist ein Wahljahr bei der Bild-Kunst – Sie sind aufgerufen, die Gremienmitglieder für die kommende dreijährige Wahlperiode zu berufen. Die Wahlen verlaufen dabei in zwei Stufen: zunächst werden in den Berufsgruppenversammlungen die Kandidat\*innen gewählt – dies hat bereits am 27. April stattgefunden. Die Kandidat\*innen werden dann der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Bitte wundern Sie sich deshalb nicht, dass in der Mitgliederversammlung nur noch über einen festen Kreis an Bewerber\*innen abgestimmt werden kann.

Neben den Wahlen und den Finanzthemen steht eine behutsame Anpassung unserer Richtlinie „Vergütung Ehrenamt“ auf der Tagesordnung. Hier hat der aktuelle Verwaltungsrat vier Anpassungen vorgeschlagen, die alle einzeln zur Abstimmung gestellt werden. Wenn alle Vorschläge von Ihnen angenommen werden, führt das zu einer leichten Kostensteigerung. Doch diese müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die Aufwandspauschalen und die Systematik seit 2015 unverändert Bestand hatten. Die Bild-Kunst muss als Treuhänderin zwar auf der einen Seite besonders auf Kostendisziplin achten; auf der anderen Seite ist sie aber stark auf das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder angewiesen. Es gilt also, das Gremienamt attraktiv zu halten, ohne zu übertreiben. Dieser Spagat ist aus meiner Sicht mit den vier Anträgen gelungen.

Nach den großen Reformen von Verteilungsplan und Wahrnehmungsverträgen im letzten Jahr legen wir Ihnen hinsichtlich der Regelwerke in diesem Jahr nur eine Reihe von Klarstellungen zur Entscheidung vor. Eine Ausnahme gilt für die Verteilungssparten „Buch Urheber“ und „Buch Verleger“, in denen ab 2023 nun auch das reine E-Book meldefähig gemacht werden soll.

Ich freue mich besonders über zwei Anträge aus der gemeinsamen Berufsgruppenversammlung, die wir Ihnen gleich zu Beginn vorlegen: die Ehrenmitgliedschaften für meine Kollegin Frauke Ancker und meinen Kollegen Werner Schaub. Beide haben sich in vielen Jahren des Einsatzes für die Bild-Kunst große Verdienste erworben und sich eine besondere Anerkennung durch die Mitgliederversammlung mehr als verdient!

Herzliche Grüße,

Ihr

Urban Pappi

(geschäftsführender Vorstand)

<b>Antrag 1 und 2</b>	<b>Ehrenmitgliedschaft für Frauke Ancker und Werner Schaub</b> <i>TOP 5 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen</b> I / II / III	<b>Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung nach Beschluss in der Sitzung vom 26. April 2022, den Vorstandsmitgliedern Frauke Ancker und Werner Schaub die Ehrenmitgliedschaft der VG Bild-Kunst zu verleihen.</b>

Der Verwaltungsrat schlägt der Mitgliederversammlung vor, den langjährigen Vorstandsmitgliedern Frauke Ancker und Werner Schaub die Ehrenmitgliedschaft in der VG Bild-Kunst zu verleihen. Ihre Amtszeiten enden mit der Wahl des neuen Vorstands in dieser Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder können nach der Satzung Persönlichkeiten mit herausragendem Engagement im Bereich des Urheberrechts werden.

Ohne Zweifel erfüllen sowohl Frauke Ancker als auch Werner Schaub diese Voraussetzungen: Frauke Ancker begleitet die Arbeit der VG Bild-Kunst seit der Gründung der BG II im Jahr 1977 und vertritt seitdem die Belange aller Fotograf\*innen, Designer\*innen und Illustrator\*innen im Vorstand. Auch Werner Schaub ist seit 1998 zunächst als Verwaltungsratsmitglied, seit 2007 als Vorstand für die Bildenden Künstler\*innen aktiv an der Entwicklung der VG Bild-Kunst beteiligt.

Beide haben sich nicht nur in der VG Bild-Kunst für die Mitglieder der von Ihnen vertretenen Berufsgruppen eingesetzt, sondern sind auch im politischen Raum konsequent und nachdrücklich für die Arbeitsbedingungen und eine faire Bezahlung der Urheber\*innen eingetreten.

Seit 2012 haben umfangreiche Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen dazu geführt, dass die Arbeit der Verwertungsgesellschaft tiefgreifend umorganisiert werden musste. Die Umsetzung all dieser Änderungen wäre ohne die auf jahrelanger Erfahrung beruhenden ruhigen Hand von Werner Schaub und Frauke Ancker ungleich schwieriger verlaufen.

### **Beschlussvorlage Antrag 1:**

Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung nach Beschluss in der Sitzung vom 26. April 2022, Frauke Ancker die Ehrenmitgliedschaft der VG Bild-Kunst zu verleihen.

### **Beschlussvorlage Antrag 2:**

Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung nach Beschluss in der Sitzung vom 26. April 2022, Werner Schaub die Ehrenmitgliedschaft der VG Bild-Kunst zu verleihen.

<b>Antrag 3</b>	<b>Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2021</b> <i>TOP 6 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen</b> I / II / III	<b>Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung nach Prüfung des Zahlenwerks in der Sitzung vom 26. April 2022 die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses für 2021.</b>

Die VG Bild-Kunst ist ein wirtschaftlicher Verein. Die Prüfung ihres Jahresabschlusses ist gesetzlich vorgeschrieben. Das von der Verwaltung aufgestellte Zahlenwerk wird von einem Wirtschaftsprüfer auf seine Richtigkeit überprüft. Danach wird es dem Verwaltungsrat vorgestellt, der in seiner Sitzung vom 26. April 2022 der Mitgliederversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses empfohlen hat.

Der Jahresabschluss selbst besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, einer Kapitalflussrechnung, einem Lagebericht und einem Anhang. Diese Dokumente sind für den Laien schwer verständlich. Auf Wunsch senden wir Ihnen den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers in elektronischer Form zu.

Inhaltlich haben wir eine verständliche, ausführliche Darstellung des Zahlenwerks erarbeitet, den „Geschäftsbericht 2021“. Diesen finden Sie auf der Webseite der Bild-Kunst unter

<https://www.bildkunst.de/service/geschaefts-und-transparenzberichte>.

Bei der Feststellung des Jahresabschlusses geht es nicht darum, ob die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft als zufriedenstellend eingestuft wird, sondern allein darum, die Rechnungslegung als richtig zu genehmigen und damit verbindlich zu machen.

Ihr Votum sollten Sie daher auf die Einsicht in den Geschäftsbericht stützen sowie auf Ihr Vertrauen in die Geschäftsleitung, die den Jahresabschluss aufgestellt hat, den Verwaltungsrat, der ihn geprüft, und den Wirtschaftsprüfer, der ihn testiert hat.

### **Beschlussvorlage Antrag 3:**

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 wird festgestellt und genehmigt.

<b>Antrag 4</b>	<b>Beschluss des Transparenzberichts 2021</b> <i>TOP 6 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen</b> I / II / III	<b>Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung nach Prüfung des Zahlenwerks in der Sitzung vom 26. April 2022 den Beschluss des Transparenzberichts 2021.</b>

Das Verwertungsgesellschaftengesetz verpflichtet die VG Bild-Kunst nicht nur zur Veröffentlichung eines Geschäftsberichts, sondern auch zur Erstellung und Veröffentlichung eines so genannten „Transparenzberichts“, der weitere Angaben enthält. Damit soll es den Mitgliedern der VG Bild-Kunst erleichtert werden, die Arbeit ihrer Gesellschaft zu bewerten.

Den Transparenzbericht 2021 finden Sie auf der Webseite der VG Bild-Kunst unter

<https://www.bildkunst.de/service/geschaefts-und-transparenzberichte>.

Alle wesentlichen Kennziffern haben wir für Sie allerdings schon im „Geschäftsbericht 2021“ zusammengefasst.

#### **Beschlussvorlage Antrag 4:**

Der Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2021 wird beschlossen.

<b>Antrag 5</b>	<b>Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021</b> <i>TOP 6 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen I / II / III</b>	<b>Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021.</b>

Die Entlastung des Vorstands wird bei der VG Bild-Kunst durch die Mitgliederversammlung erteilt. Mit der Entlastung erklärt sich das oberste Organ des Vereins mit der Geschäftsführung des Vorstands einverstanden. Rechtlich bewirkt die Entlastung einen Verzicht auf Regressansprüche des Vereins gegen seinen Vorstand, jedoch nur im Hinblick auf der Versammlung bekannte Tatsachen.

Aus diesem Grund erfolgt die Abstimmung über die Entlastung des Vorstands üblicherweise nach dessen mündlichen Bericht in der Versammlung und der darauffolgenden Aussprache. Für die Mitglieder, die im Vorfeld der Versammlung elektronisch abstimmen wollen, entfällt die Möglichkeit der Teilnahme an der Aussprache. Sie müssen ihre Entscheidung über die Entlastung des Vorstands auf Grund der schriftlichen Informationen fällen.

Hierzu verweisen wir einerseits auf den Geschäftsbericht und den Transparenzbericht 2021 (siehe Anträge 3 und 4).

Geschäftsführender Vorstand der VG Bild-Kunst war im Geschäftsjahr 2021 Dr. Urban Pappi. Ehrenamtliche Vorstände waren für die Berufsgruppe I und II Werner Schaub und Frauke Ancker sowie für die Berufsgruppe III Jobst Christian Oetzmann.

### **Beschlussvorlage Antrag 5:**

Der Vorstand der VG Bild-Kunst wird für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.

<b>Antrag 6</b>	<b>Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022</b> <i>TOP 6 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen I / II / III</b>	<b>Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung nach Beschluss in der Sitzung vom 26. April 2022 die Wahl des Abschlussprüfers RENTROP &amp; PARTNER mbB für das Geschäftsjahr 2022.</b>

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat sich ein Fehler eingeschlichen: die Wahl des Wirtschaftsprüfers erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 Buchstabe t) der Satzung durch den Verwaltungsrat. Weil dies erst nach Erstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung aufgefallen ist, konnte diese nicht mehr berichtigt werden.

Zu Antrag 6 findet deshalb keine Abstimmung statt.

<b>Antrag 7</b>	<b>Änderung des WahrnV. für Mitglieder BG III (Filmurheber)</b> <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe III</b>	<b>Auf Empfehlung der Versammlung der Berufsgruppe III vom 27. April 2022 soll der Wahrnehmungsvertrag der Urheber*innen der Berufsgruppe III erweitert werden um den Beteiligungsanspruch gem. § 87k UrhG (Beteiligung an Vergütung der Presseverleger für das neue Presseverlegerleistungsschutzrecht).</b>

Der neue § 87k UrhG regelt den Beteiligungsanspruch der Urheber\*innen am Presseverlegerleistungsschutzrecht. Weil dieser vor allem im journalistischen Bereich Relevanz aufweist, nimmt die VG Bild-Kunst diesen Anspruch aktuell für die Mitglieder von BG I und II wahr.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Beteiligungsanspruch auch für einzelne Mitglieder der BG III wichtig wird. Deshalb sollte der Wahrnehmungsvertrag für Filmurheber\*innen der BG III ebenfalls entsprechend ergänzt werden. Da der Beteiligungsanspruch verwertungsgesellschaftspflichtig ist, wäre die Abtretung des Anspruchs an die VG Bild-Kunst für die berechtigten Filmurheber\*innen mit keinem Nachteil verbunden.

#### **Beschlussvorlage Antrag 7:**

In den Wahrnehmungsvertrag Filmurheber der BG III wird eine neue Ziffer 1.17 eingefügt mit dem folgenden Wortlaut:

„den Beteiligungsanspruch nach § 87k UrhG;“

<b>Antrag 8</b>	<b>Beiträge Kulturwerk und Sozialwerk – Sparten BG I und II</b> <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe I / II</b>	<b>Die Abzugssätze für die Verteilungssparten, in denen Erlöse für Mitglieder der BG I und II ausgeschüttet werden, sollen auf Empfehlung des Verwaltungsrats vom 26. April 2022 sowie der Berufsgruppenversammlung vom 27. April 2022 angepasst werden.</b>

Gemäß § 8 Absatz 4 d) der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Abzugssätze für kulturelle und soziale Zwecke. Die Versammlungen der Berufsgruppen haben diesem Vorschlag am 27. April 2022 zugestimmt.

Für die Verteilungssparten der Berufsgruppen I und II empfiehlt der Verwaltungsrat, die Abzugssätze weitgehend auf dem Stand des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 4. Dezember 2021 zu belassen. Alleine die Abzugssätze für das Sozialwerk in den Sparten „Folgerecht“, „Kunst/Bild Individuell“ sowie „Sendung Kunst“ sollen von 5% bzw. 6% auf einheitlich 3% abgesenkt werden.

Diese Absenkung bewirkt eine Vereinheitlichung der Abzugssätze für alle Verteilungssparten der BG I und II auf 3%. Hintergrund ist die geplante Zusammenlegung der Vergabebeiräte I und II für das Sozialwerk. Wenn in Zukunft die sozialen Förderungen dieser beiden Berufsgruppen über ein gemeinsames Budget erfolgen, sollten auch die Zuflüsse aus den Verteilungssparten einheitlich erfolgen.

#### Beschlussvorlage Antrag 8:

Die Mitgliederversammlung beschließt die folgenden Abzugssätze für soziale und kulturelle Zwecke:

§	Verteilungssparte	Sozialwerk %	Kulturwerk %
22	Folgerecht	3,00	4,00
23	Kunst/Bild Individuell	3,00	1,00
24	Sendung Kunst	3,00	1,00
26	Buch Urheber	3,00	3,00
27	Buch Verleger	3,00	3,00
28	Periodika Urheber	3,00	3,00
29	Periodika Verleger	3,00	3,00
30	Webseiten	3,00	3,00
31	Weitersendung Kunst/Bild	3,00	3,00



<b>Antrag 9</b>	<b>Beiträge Kulturwerk und Sozialwerk – Sparten BG III</b> <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe III</b>	<b>Die Abzugssätze für die Verteilungssparten, in denen Erlöse für Mitglieder der BG III ausgeschüttet werden, sollen auf Empfehlung des Verwaltungsrats vom 26. April 2022 sowie der Berufsgruppenversammlung vom 27. April 2022 angepasst werden.</b>

Gemäß § 8 Absatz 4 d) der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Abzugssätze für kulturelle und soziale Zwecke. In seiner Sitzung vom 26. April 2022 hat der Verwaltungsrat diese Empfehlung der Berufsgruppenversammlung vom 27. April 2022 überlassen.

Die Geschäftsstelle hatte darüber informiert, dass die Abzugssätze auf dem Stand des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 4. Dezember 2021 belassen werden können, wenn man für die Zukunft ein unverändertes Fördervolumen unterstellt:

- Sparte Film Individuell: Kulturabzug 2% Sozialabzug 2%
- Sparte Kollektivrechte Film (TV): Kulturabzug 2% Sozialabzug 2%
- Werbefilm: kein Abzug

Beim Werbefilm wird kein Abzug vorgenommen, weil ein solcher bereits von der mit dem Inkasso beauftragten Verwertungsgesellschaft TWF vorgenommen wird. Dies ist mit der TWF so vereinbart. Beim Werbefilm soll kein doppelter Abzug für kulturelle und soziale Zwecke vorgenommen werden.

In der Berufsgruppenversammlung am 27. April 2022 wurde ein Antrag von Frau Petra Hoffmann diskutiert, der Vorsitzenden des Vergabebeirats des Kulturwerks BG III, die Abzugssätze für kulturelle Förderungen auf 3% zu erhöhen. Der Antrag wurde von den restlichen Mitgliedern des Vergabebeirats mitgetragen.

Die Berufsgruppenversammlung empfiehlt der Mitgliederversammlung, diesem Vorschlag zu folgen, damit das Fördervolumen des Kulturwerks der BG III erhöht werden kann. Lehnt die Mitgliederversammlung den Vorschlag ab, bleibt es bei den o.g. Abzugssätzen.

**Beschlussvorlage Antrag 9:**

Die Mitgliederversammlung beschließt die folgenden Abzugssätze für kulturelle und soziale Zwecke:

	§ Verteilungssparte	Sozialwerk %	Kulturwerk %
<b>25</b>	Film Individuell	<b>2,00</b>	<b>3,00</b>
<b>32</b>	Kollektivrechte Film (TV)	<b>2,00</b>	<b>3,00</b>

<b>Antrag 10</b>	<b>Klarstellungen Verwaltungskosten</b> <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen</b> I / II / III	<b>Auf Empfehlung der gemeinsamen Berufsgruppenversammlung vom 27. April 2022 soll die Systematik des Abzugs von Verwaltungskosten im Verteilungsplan klargestellt werden.</b>

Der Verteilungsplan regelt das Thema der Abzüge für Verwaltungskosten in § 15. Es wird gemäß Absatz 4 pro Verteilungssparte ein „regulärer Kostensatz“ und ein „unterjähriger Kostensatz“ festgelegt.

Grundsätzlich kommt der reguläre Kostensatz zur Anwendung, wenn zwischen Geldeingang und Ausschüttung der Jahresabschluss liegt. Denn die Höhe der Abzüge müssen so bemessen sein, dass sie die tatsächlichen Kosten decken. Die VG Bild-Kunst darf weder zu wenig Kosten in Rechnung stellen, noch darf sie einen Gewinn erzielen. Die tatsächlichen Kosten eines Jahres stehen natürlich erst zu Beginn des Folgejahres fest.

Nur wenn bei einer Ausschüttung zwischen Geldeingang und Ausschüttung kein Jahresabschluss liegt, was vor allem in den Sparten der Individualverteilung der Fall ist, kommen „unterjährige Kostensätze“ zur Anwendung. Diese beruhen je Sparte auf einer Kostenprognose und sind gemäß § 15 Absatz 10 in der Anlage VK des Verteilungsplans ausgewiesen.

Die regulären Kostensätze sind dagegen nicht im Verteilungsplan ausgewiesen, sondern werden vom Verwaltungsrat im Zuge der Befassung mit dem Jahresabschluss festgelegt. Sie können nachträglich dem Geschäftsbericht entnommen werden.

Bei der Reform des Verteilungsplans im Dezember 2021 sind zwei Fehler unentdeckt geblieben, die jetzt korrigiert werden müssen:

- In den jeweiligen Absätzen 5 der Paragraphen zu den Verteilungssparten wird über die Verwaltungskosten informiert. Für die Verteilungssparten der Individualverteilung ist die Regelung korrekt, für die Sparten der Kollektivverteilung muss sie ergänzt werden. Denn der gewählte Satz suggeriert, dass alleine die (unterjährigen) Kostensätze der Anlage VK zur Anwendung kommen würden und unterschlägt somit die regulären Kostensätze.
- Der Begleittext zur Anlage VK ist ebenfalls zu präzisieren.

**Beschlussvorlage Antrag 10:****Der Verteilungsplan wird wie folgt korrigiert:**

1) Die jeweiligen Absätze 5 der §§ 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33 sind wie folgt neu zu fassen:

„Abzugssätze für reguläre Verwaltungskosten werden vom Verwaltungsrat nach den Regeln des § 15 Abs. 6 jährlich festgelegt. Abzugssätze für unterjährige Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage VK.“

2) In der Anlage VK ist in den nachfolgend genannten Tabellen jeweils die Überschrift „Abzugssätze“ durch „unterjährige Abzugssätze“ zu ersetzen:

- Sonderverteilung
- Buch Urheber
- Buch Verleger
- Periodika Urheber
- Periodika Verleger
- Webseiten
- Weitersendung Kunst/Bild
- Kollektivrechte Film (TV)

Das Gleiche gilt für alle aufgeführten Sparten nach dem alten Verteilungsplan (bis 2020).

<b>Antrag 11</b>	<b>Zuordnung Abzüge Kultur- und Sozialwerk TOP 8 der Tagesordnung</b>
<b>Berufsgruppen I / II / III</b>	<b>Auf Empfehlung der gemeinsamen Berufsgruppenversammlung vom 27. April 2022 soll die Systematik der Abzüge von Beiträgen für das Kultur- und Sozialwerk der VG Bild-Kunst im Verteilungsplan klargestellt werden.</b>

Der Verteilungsplan regelt das Thema der Abzüge für Kultur- und Sozialwerk in § 16. Im dortigen Absatz 4 geht es um die Zuordnung der von den Ausschüttungen einbehaltenen Beiträge zu den Werkkategorien und damit zu den Töpfen, die von den jeweiligen Vergabebeiräten der BG I, II und III verwaltet werden.

Künftig soll der Vergabebeirat Sozialwerk der BG I und II zusammengelegt werden. Damit verbunden ist die Bildung eines gemeinsamen Topfes für die Mittelverwendung.

Die Zusammenlegung erfordert eine Anpassung des § 16 Absatz 4. Denn in seiner jetzigen Fassung werden die Sozialbeiträge in den Sparten „Folgerecht“, „Kunst/Bild Individuell“ und „Sendung Kunst“ ausschließlich der BG I zugeordnet, nicht hingegen dem neuen gemeinsamen Topf für BG I und II.

**Beschlussvorlage Antrag 11:**

**§ 16 Absatz 4 des Verteilungsplans wird wie folgt geändert:**

„Der Sozialabzug wird gemäß nachfolgender Tabelle den Werkkategorien zugeordnet:

<b>Verteilungssparte</b>	<b>Zuordnung Werkkategorie</b>
Folgerecht	Werkkategorie Kunst und Bild
Kunst/Bild Individuell	Werkkategorie Kunst und Bild
Sendung Kunst	Werkkategorie Kunst und Bild
Film Individuell	Werkkategorie Film
Buch Urheber	Werkkategorie Kunst und Bild
Periodika Urheber	Werkkategorie Kunst und Bild
Webseiten	Werkkategorie Kunst und Bild
Weitersendung Kunst/Bild	Werkkategorie Kunst und Bild
Kollektivrechte Film (TV)	Werkkategorie Film
Sonderverteilung	Entscheidung Verwaltungsrat

Der Kulturabzug wird gemäß nachfolgender Tabelle den Werkkategorien zugeordnet:

<b>Verteilungssparte</b>	<b>Zuordnung Werkkategorie</b>
Folgerecht	Werkkategorie Kunst
Kunst/Bild Individuell	Werkkategorie Kunst
Sendung Kunst	Werkkategorie Kunst
Film Individuell	Werkkategorie Film
Buch Urheber	Entscheidung Verwaltungsrat
Periodika Urheber	Entscheidung Verwaltungsrat
Webseiten	Entscheidung Verwaltungsrat
Weitersendung Kunst/Bild	Entscheidung Verwaltungsrat
Kollektivrechte Film (TV)	Werkkategorie Film
Sonderverteilung	Entscheidung Verwaltungsrat

Die VG Bild-Kunst verpflichtet die Stiftungen, die Sozial- und Kulturbeiträge jeweils für Berechtigte der Werkkategorien einzusetzen, die in den Tabellen genannt sind oder die der Verwaltungsrat bestimmt.“

<b>Antrag 12</b>	<b>Klarstellung Ziffern Buchtyp</b> <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen I / II</b>	<b>Auf Empfehlung der gemeinsamen Berufsgruppenversammlung vom 27. April 2022 soll die Nummerierung der Buchtypen in den Verteilungssparten "Buch Urheber" und "Buch Verleger" entfernt werden, um Missverständnisse zu beseitigen.</b>

Der neue Verteilungsplan hat die Anzahl der Buchtypen in den Buch-Verteilungssparten von fünf auf sieben erhöht. Dabei wurde die Nummerierung geändert. Dies führt zu Problemen in der IT, so dass empfohlen wird, auf die Nummerierung der Buchtypen in den §§ 34 und 35 des Verteilungsplans zu verzichten. Auswirkungen auf die Meldungen der Berechtigten gibt es nicht.

#### **Beschlussvorlage Antrag 12:**

**Die Tabellen in den §§ 34 und 35 des Verteilungsplans, dort jeweils Absatz 2, werden wie folgt geändert:**

<b>Buchtyp</b>
Kinder- und Jugendbuch
Sach- und Fachbuch
Belletristik, sonstiges Buch
Schulbuch
Wissenschaftliches Buch
Bild- und Kunstbände, Ausstellungskataloge
Museumskataloge

<b>Antrag 13</b>	<b>Neue Meldemöglichkeiten für E-Books</b> <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen I / II</b>	<b>Auf Empfehlung der gemeinsamen Berufsgruppenversammlung vom 27. April 2022 soll in den Verteilungssparten "Buch Urheber" und "Buch Verleger" eine neue Meldemöglichkeit für Abbildungen in E-Books eingeführt werden.</b>

Bislang können in den Sparten „Buch Urheber“ und „Buch Verleger“ nur gedruckte (physisch-verkörperter) Bücher gemeldet und bei den Ausschüttungen berücksichtigt werden. Die VG Bild-Kunst erhält in den Privatkopie-Abrechnungen der ZPÜ und der VG Wort jedoch auch Gelder für E-Books. Diese können privat kopiert werden, z.B. auf mehrere selbst genutzte private Lesegeräte oder auch in Familien-Clouds.

Die VG Bild-Kunst hat aus diesem Grund ihren Verteilungsplan um die Meldung von Abbildungen in E-Books zu erweitern.

#### **Wie können E-Books berücksichtigt werden?**

Für den *zusätzlichen* E-Book Vertrieb eines Buches könnte ein Zuschlag auf die bisherige Ausschüttung für die Print-Ausgabe vorgesehen werden. Dieser Weg ist jedoch abzulehnen, da es bei der Höhe der Ausschüttungen für Abbildungen in Büchern grundsätzlich nicht auf die Höhe der Auflage ankommt, sieht man einmal von der Voraussetzung einer Mindestauflage ab.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die folgenden Konstellationen gleich zu behandeln, d.h. ihnen jeweils ein- und dieselbe Ausschüttungssumme zuzuweisen:

- Ein Buch erscheint allein als Printversion.
- Ein Buch erscheint sowohl als Printversion als auch als E-Book.
- Ein Buch erscheint ausschließlich als E-Book.

Im Ergebnis würde sich somit die Berechnung der Punktezahl für reine Print-Bücher nicht ändern, auch nicht, wenn diese zusätzlich im E-Book-Format angeboten werden. Die Möglichkeit Abbildungen in reinen E-Books zu melden würde neu in den Verteilungsplan aufgenommen werden.

Es ist damit zu rechnen, dass reine E-Books vermehrt von Amateuren im Selbstverlag gemeldet werden. Hier besteht durchgehend die Gefahr, dass es sich um Kleinstauflagen handelt, die nicht die erforderliche Marktverbreitung erfahren, um Anlass zu einer Mindestzahl an Privatkopien zu geben. Es werden deshalb zwei Maßnahmen vorgeschlagen:

Erstens sollten nur solche E-Books als meldefähig anerkannt werden, die eine ISBN aufweisen. Denn ein ernsthafter Selbstverleger wird eine ISBN für sein Buch beantragen und auch die damit verbundenen Kosten nicht scheuen. Es wird dagegen davon abgeraten, auf die Identifikationsnummern der E-Book-Plattformen abzustellen, wie z.B. die ASIN (Amazon Standard Identification Number). Denn erstens könnte es in diesem Fall aus Gründen der Gleichbehandlung erforderlich sein, die Meldung von Büchern mit jeglicher Identifikationsnummer zuzulassen. Und zweitens entfällt in diesem Fall die gewollte Hürde, die eine ausreichende Anzahl an Privatkopien sicherstellen soll.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird zusätzlich vorgeschlagen, bei reinen E-Books stets den Nachweis der verkauften Auflage in Höhe von 200 Exemplaren zu verlangen. Ein solches Erfordernis sieht der Verteilungsplan bereits jetzt vor bei Büchern, die im Print-on-Demand Verfahren erscheinen sowie solchen, die im Selbstverlag vertrieben werden. Deshalb erscheint es schon aus Gründen der Gleichbehandlung bei E-Books ebenfalls erforderlich.

Es ist allerdings damit zu rechnen, dass einige Mitglieder bei ihrer Buchmeldung nicht freiwillig die Information geben, dass das gemeldete Buch alleine im E-Book Format veröffentlicht wird. Die ISBN gibt keine Auskunft über das Publikationsformat. Deshalb ist zwar die Nennung einer ISBN erforderlich, kann aber Falschmeldungen nicht verhindern oder aufdecken.

### **Welche Auswirkung wird diese Änderung des Verteilungsplans haben?**

Viele Bücher erscheinen sowohl als Print- als auch als E-Book-Ausgabe. Im Ausgangspunkt dürfte sich das Meldevolumen deshalb nicht erhöhen. Auch wird im Segment der großformatigen Bildbände und Kunstbücher sowie Museums- und Ausstellungskataloge mit eher wenigen E-Books gerechnet.

Nicht abschätzbar ist, wie viele reine E-Books gemeldet werden. Solange es sich um korrekte Meldungen handelt, stellt deren Verarbeitung allerdings kein Problem für die Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst dar.

Ein Problem könnte sich aus der Eröffnung neuer Betrugsmöglichkeiten ergeben: Betrüger könnten ein Buch mehrfach melden für jedes Format, sofern sie unterschiedliche ISBN aufweisen. Wenn die Schreibweise des Titels jeweils leicht geändert wird, können solche Dubletten nur mit hohem manuellem Aufwand erkannt werden. Eine Möglichkeit der technischen Verhinderung dieser Betrugsmöglichkeit im bestehenden System wird derzeit nicht gesehen. Abgefangen werden kann sie nur durch verstärkte manuelle Überprüfungen der Meldungen.

### **Welche Anpassungen des Verteilungsplans sind notwendig?**

Es können weitestgehend die Regelungen zu den gedruckten Büchern angewandt werden. Folgende Anpassungen des Verteilungsplans wären jedoch vorzunehmen:

- **Verteilungssparten Buch Urheber (§ 26 VP) und Buch Verleger (§ 27 VP)**

In den Verteilungssparten Buch Urheber und Buch Verleger müssten jeweils in der Verteilungslogik Schärfungen vorgesehen werden, damit ein Buch, das sowohl als Print-Version als auch als E-Book erscheint, nur einmal bei der Ausschüttung berücksichtigt wird.

- **Meldung Buch Urheber (§ 34 VP) und Meldung Buch Verleger (§ 35 VP)**

Es sind nur wenige Anpassungen der Meldeinhalte für die Erfassung von E-Books erforderlich. Sie beziehen sich auf die oben angesprochenen Aspekte.

- **Zeitlicher Aspekt**

Um eine ordentliche Information der Mitglieder und eine gute Vorbereitung der Verwaltung zu gewährleisten, sollte die Meldemöglichkeit für reine E-Books erstmalig für das Nutzungsjahr 2023 vorgesehen werden.



**Beschlussvorlage Antrag 13:**

**Der Verteilungsplan wird in den §§ 26, 27 und 34, 35 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wie folgt geändert:**

**Änderung des § 26 Abschnitt 8.3:**

## 8.3 Punktberechnung

Für jede Abbildung eines eigenen Werkes der Werkkategorie Kunst oder Bild in einem meldefähigen Buch erhält der Berechtigte einen Punkt. Die Punkte werden durch die Faktoren „Werkart“, „Buchtyp“ und „Schrankennutzung“ modifiziert. Wird ein Buch sowohl als physisch-verkörperter Buch als auch als E-Book gemeldet, wird der Berechnung der Punkte ausschließlich das physisch-verkörperter Buch zugrunde gelegt.

**Änderung des § 27 Abschnitt 8.2:**

## 8.2 Punktberechnung

Je nach Anzahl der meldefähigen Werke pro meldefähiges Buch erhält der Berechtigte einen Punktwert gemäß der Tabelle „Werkeanzahl“. Diese Punkte werden durch den Faktor „Buchtyp“ modifiziert. Für fremdsprachige Bücher kommen zusätzlich die Faktoren „Fremdsprachige Bücher“ zur Anwendung. Wird ein Buch sowohl als physisch-verkörperter Buch als auch als E-Book gemeldet, wird der Berechnung der Punkte ausschließlich das physisch-verkörperter Buch zugrunde gelegt.

**Änderung des § 34 (Meldung Buch Urheber):**

## 1. Meldefähige Bücher

Bücher müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen, damit sie in der Ausschüttung berücksichtigt werden:

1.1 Bücher müssen physisch verkörpert sein. E-Books können nur gemeldet werden, wenn das Buch ausschließlich als E-Book erscheint. Signierte und nummerierte Künstlerbücher sowie Mappenwerke können ~~ebenfalls~~ nicht gemeldet werden, soweit es sich um Originale und nicht um Buchhandelsausgaben handelt.

1.2 Bücher müssen in einer Mindestauflage von 250 Exemplaren erschienen sein. Bücher, die im Print-on-Demand Verfahren erstellt werden, sowie Bücher, die im Selbstverlag oder ausschließlich als E-Book erscheinen, müssen eine verkaufte Auflage von 200 Exemplaren aufweisen, die nachzuweisen ist.

1.3 Die Berücksichtigung von Büchern ohne ISBN setzt die Zurverfügungstellung eines Belegexemplars und den Nachweis der Auflagenhöhe voraus. Bei Ausstellungskatalogen und Museumskatalogen genügt statt des Belegexemplars die Übersendung einer Kopie des Deckblatts und des Impressum. E-Books können nur gemeldet werden, wenn sie eine ISBN aufweisen.

**Änderung § 35 (Meldung Buch Verleger):**

## 1. Meldefähige Bücher

Bücher müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen, damit sie in der Ausschüttung berücksichtigt werden:

1.1 Bücher müssen physisch verkörpert sein. E-Books können nur gemeldet werden, wenn das Buch ausschließlich als E-Book erscheint. Signierte und nummerierte Künstlerbücher sowie Mappenwerke

können ebenfalls nicht gemeldet werden, soweit es sich um Originale und nicht um Buchhandelsausgaben handelt.

1.2 Bücher müssen in einer Mindestauflage von 250 Exemplaren erschienen sein. Bücher, die im Print-on-Demand Verfahren erstellt werden, sowie Bücher, die eigene Werke des Verlegers (Selbstverleger) sind oder ausschließlich als E-Book erscheinen, müssen eine verkaufte Auflage von 200 Exemplaren aufweisen, die nachzuweisen ist.

1.3 Die Berücksichtigung von Büchern ohne ISBN setzt die Zurverfügungstellung eines Belegexemplars und den Nachweis der Auflagenhöhe voraus. Bei Ausstellungskatalogen und Museumskatalogen genügt statt des Belegexemplars die Übersendung einer Kopie des Deckblatts und des Impressums. E-Books können nur gemeldet werden, wenn sie eine ISBN aufweisen.

<b>Antrag 14</b>	<b>Verfahren Meldung gesetzlicher Nutzungen Buch / Periodika TOP 8 der Tagesordnung</b>
<b>Berufsgruppen I / II</b>	<b>Auf Empfehlung der gemeinsamen Berufsgruppenversammlung vom 27. April 2022 soll in den Verteilungssparten "Buch Urheber" und "Periodika Urheber" das Verfahren zur Meldung von Abbildungen, die aufgrund von gesetzlichen Schranken von Verlegern lizenzfrei genutzt werden können, angepasst werden.</b>

Ab dem Nutzungsjahr 2021 findet in den Verteilungssparten Buch und Periodika wieder eine Verlegerbeteiligung statt. Die VG Bild-Kunst setzt diese pauschal um, indem vom Verteilungsplan festgelegte Erlösanteile von den Sparten „Buch *Urheber*“ und „Periodika *Urheber*“ in die Sparten „Buch *Verleger*“ und „Periodika *Verleger*“ übertragen werden.

Eine Verlegerbeteiligung ist gesetzlich im Einzelfall jedoch nur dann vorgesehen, wenn ein Werk von einem oder einer Verleger\*in *auf Basis einer Lizenzeinräumung* genutzt wird, vgl. § 63 a Absatz 2 UrhG.

Dies ist bei einer gesetzlich erlaubten Schrankennutzung nicht der Fall. Urheber\*innen, deren Werke von Verleger\*innen auf Basis einer solchen Schranke genutzt werden, erhalten deshalb für diese Werkverwendung von der VG Bild-Kunst einen Zuschlag auf ihre Zweitrechte-Ausschüttung, der den Abzug der pauschalen Verlegerbeteiligung ausgleicht, vgl. § 26 Absatz 8.6 und § 28 Absatz 8.5 des Verteilungsplans.

### **Welches Problem hat sich in der Praxis gezeigt?**

Seit der zweiten Dezemberhälfte 2021 sind Meldungen nach dem Reformverteilungsplan möglich. In den Formularen „Buch“ und „Einzelbildmeldung Periodika“ sollten zunächst die Anzahl aller Werke pro Buch/Periodikum eingetragen werden, dann – in einem zweiten Feld – die Teilmenge der Werke, die auf gesetzlicher Basis genutzt werden.

Die Erfahrung mit den eingegangenen Meldungen hat gezeigt, dass kaum ein Mitglied das Konzept der Schrankennutzung versteht. Sehr viele haben „zur Sicherheit“ alle Werke als gesetzliche Nutzungen gemeldet. Da die Geschäftsstelle nicht alle Meldungen kontrollieren kann, ist eine Umstellung des Meldeverfahrens erforderlich.

### **Wie soll das Problem gelöst werden?**

Seit dem 25. Januar 2022 können gesetzliche Nutzungen nur noch schriftlich unter Beifügung eines Nachweises gemeldet werden. Das Merkblatt wurde parallel dazu ausführlicher gestaltet. Im elektronischen Meldeportal wurde die Möglichkeit der Geltendmachung gesetzlicher Nutzungen deaktiviert.

Die Notwendigkeit eines Nachweises und der Verweis auf die schriftliche Meldung muss im Verteilungsplan aufgenommen werden und zwar in § 34 Absatz 5 sowie § 38 Absatz 1.4.

**Beschlussvorlage Antrag 14:****§§ 34 und 38 des Verteilungsplans werden wie folgt angepasst:**

1. Änderung des § 34 Absatz 5 wie folgt:

„~~Gesondert kenntlich zu machen sind~~ Werknutzungen, die ohne Rechteeinräumung an den Verlag erfolgten, weil sich der Verlag selbst auf eine gesetzliche Schranke berufen konnte (z.B. Zitatrecht), können nur im schriftlichen Meldeverfahren unter Beibringung eines Nachweises gemeldet werden.“

2. Änderung des § 38 Absatz 1.4 wie folgt:

„~~Gesondert kenntlich zu machen sind~~ Werknutzungen, die ohne Rechteeinräumung an den Verlag erfolgten, weil sich der Verlag selbst auf eine gesetzliche Schranke berufen konnte (z.B. Zitatrecht), können nur im schriftlichen Meldeverfahren unter Beibringung eines Nachweises gemeldet werden.“

<b>Antrag 15</b>	<b>Verfahren Meldung Einzelbilder / Identifizierungsnummern</b> <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen I / II</b>	<b>Auf Empfehlung der gemeinsamen Berufsgruppenversammlung vom 27. April 2022 soll in der Verteilungssparte "Periodika Urheber" die Meldung des Parameters "ISSN" erweitert werden, um Probleme bei Nichtvorliegen einer ISSN zu beseitigen.</b>

In der Verteilungssparte „Periodika Urheber“ (§ 28 VP) können Einzelbilder Zeitungen/Zeitschriften (Print) sowie Einzelbilder Zeitungen/Zeitschriften (Online) gemeldet werden. Der Reformverteilungsplan hat als neue Meldevoraussetzung die Angabe der ISSN der Zeitung/Zeitschrift eingeführt, vgl. § 38 Absatz 1.2. Dadurch sollte im Printbereich die Überprüfbarkeit verbessert werden und im Onlinebereich zudem die Abgrenzung zwischen den Sparten Periodika und Webseiten.

- **Periodika (Print)**

Es hat sich herausgestellt, dass die ISSN im Zeitungen- und Zeitschriftenbereich viel seltener zum Einsatz kommt als die ISBN im Buchbereich. Deshalb hat die Geschäftsstelle als alternative Identifizierungsnummer die ZDB-ID des Zeitschriftenkatalogs der Deutschen Nationalbibliothek eingeführt.

Diese Alternative ist im Verteilungsplan aufzunehmen.

Die Geschäftsstelle steht im Austausch mit der Deutschen Nationalbibliothek, um den Mitgliedern eine einfache Möglichkeit der Ermittlung der ZDB-ID zu schaffen. Derzeit steht die allgemein zugängliche Suchmaske zur Verfügung, die aber – ohne Einsatz von Parametern – eine sehr große Trefferanzahl generiert. Geplant ist ein spezieller Zugang zur Datenbank, über den die trefferreduzierenden Parameter (Erscheinungsjahr, Sprache, Land etc.) bereits integriert sind.

- **Periodika (Online)**

Weder die ISSN, noch die ZDB-ID, noch eine andere Identifizierungsnummer gewährleisten die (weitgehend) lückenlose Erfassung der digitalen Verlagsprodukte (im Verteilungsplan sowie in Merkblatt und Meldeformular „Telemedien“ genannt).

Die Geschäftsstelle schlägt deshalb vor, dass die Meldenden entweder eine vorhandene Nummer angeben oder – wenn es keine gibt – alternativ die ISSN oder ZDB-ID des korrespondierenden Printprodukts. Verlagsprodukte von Presseverlagen dürften nur in seltenen Fällen ausschließlich im Online-Format erscheinen. Für diese Fälle könnte eine Meldung per Nachweis erfolgen.

Wichtig: Einzelbildmeldungen in diesem Bereich sind auf jeden Fall möglich – die Identifizierungsnummer wird nur benötigt, um die Abgrenzung der Sparten „Periodika“ und „Webseiten“ vorzunehmen.

Mittelfristig könnte die Geschäftsstelle auf die Identifizierungsnummer verzichten und stattdessen eine eigene Datenbank mit meldefähigen Telemedien aufbauen.

**Beschlussvorlage Antrag 15:****§ 38 Absatz 1.2 des Verteilungsplans wird wie folgt neu gefasst:**

„Voraussetzung für die Meldefähigkeit eines Periodikums im Sinne des Absatzes 1.1 ist das Vorhandensein einer Identifizierungsnummer. Bei periodischen Druckwerken ist entweder die ISSN (Print) anzugeben oder die ZDB-ID des Zeitschriftenkatalogs der Deutschen Nationalbibliothek. Bei Telemedien wird die ISSN (Online) angegeben. Liegt eine solche nicht vor, kann alternativ die ISSN (Print) oder die ZDB-ID des korrespondierenden Printprodukts angegeben werden. Gibt es kein korrespondierendes Printprodukt so erfolgt die Meldung auf Nachweis (Screenshot der Startseite des Telemediums).

Print- und Online-Ausgaben desselben Periodikums werden jeweils einzeln gemeldet. Verfügt eine Publikation über eine ISSN und eine ISBN, so kann sie ausschließlich in der Verteilungssparte „Buch Urheber“ gemeldet werden.“

<b>Antrag 16</b>	<b>Klarstellung Rückstellungen Sparte Kollektivrechte Film - TV</b> <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen III</b>	<b>Auf Empfehlung der gemeinsamen Berufsgruppenversammlung vom 27. April 2022 sollen Widersprüche hinsichtlich des Zeitpunkts und der Abwicklung der Endausschüttung in der Verteilungssparte "Kollektivrechte Film - TV" ausgeräumt werden.</b>

Im laufenden Jahr 2022 findet erstmalig eine Endausschüttung Film nach dem neuen Verteilungsplan statt und zwar für das Ausstrahlungsjahr 2017. Bei deren Vorbereitung ist eine Unstimmigkeit hinsichtlich der Regeln für die Auflösung von Rückstellungen aufgefallen, die ausgeräumt werden sollte.

### Welche Rückstellungen werden gebildet?

Die Regeln für die Kollektivausschüttung Film finden sich in § 32 des Verteilungsplans. Nach dessen Absatz 2 werden vor einer Ausschüttung die folgenden Erlösanteile zurückgestellt, d.h. für später „reserviert“:

1. Filmurheber: 2,5% für Nachmeldungen neue Mitglieder in meldebasierte Werkarten;
2. Filmurheber: 1,0% für sonstige Filmurheber;
3. Filmproduzenten: 5,0% für Nachmeldungen neue Berechtigte.

Zusätzlich werden für Filmwerke der „nutzungsbezogenen Werkarten“ – das sind die ausschüttungsstarken Formate, wie z.B. der Spielfilm, vgl. die Tabelle auf S. 21, 22 des VP – automatisch die Anteile für Berechtigte zurückgestellt, die nicht identifiziert werden können, siehe §§ 4, 14 Absatz 7, 32 Absatz 2 Satz 2 VP. In der Sparte der Filmproduzenten gibt es nur meldebasierte Werkarten, d.h. hier werden die 95% nach Abzug der o.g. Rückstellungen auch sofort auf diejenigen verteilt, die Meldungen eingereicht haben.

### Wann und wie werden die Rückstellungen aufgelöst?

Irgendwann muss das reservierte Geld ausgeschüttet werden, das nach Abzug aller Sonderansprüche übrigbleibt. Es wird denjenigen gegeben, die eine Ausschüttung erhalten haben.

Der Verteilungsplan sieht eine spartenbezogene Ausschüttung der Rückstellungen vor: die restlichen Gelder in der Sparte „Regie“ werden an die Berechtigten in der Regie verteilt, die restlichen Gelder in der Sparte „Kamera“ an die Berechtigten des Gewerks Kamera usw. Geregelt wird dies in § 32 Absatz 8.6 des Verteilungsplans.

Den Zeitpunkt für die Endausschüttung regelt § 32 Absatz 4: sie erfolgt im fünften Jahr nach dem Ausstrahlungsjahr. Das ist spät, ergibt sich aber aus den gesetzlichen Regelungen des VGG.

### Wo liegt nun das Problem?

Zeitpunkt und Modalität der Auflösung der Rückstellungen sind doppelt geregelt, nämlich auch in § 32 Absatz 2 Satz 4. Danach sollen alle Rückstellungen drei Jahre nach dem Jahr der Ausschüttung in die laufende Verteilung übertragen werden. Das ist nicht gewollt, insbesondere weil dann keine spartenspezifische Ausschüttung erfolgen würde. Die Regelung des § 32 Absatz 2 Satz 4 ist allgemeiner Natur und wurde bei der letzten Verteilungsplanreform wohl in § 32 übernommen, ohne dass die Spezialregelungen der Absätze 4 und 8.6 berücksichtigt wurden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 32 Absatz 2 Satz 4 VP zu streichen und die Formulierung des § 32 Absatz 8.6 so anzupassen, dass er die Auflösung aller Rückstellungen umfasst.

### **Was können wir noch verbessern?**

Im Text des § 32 VP kommt nicht klar genug zum Ausdruck, dass in der Ausschüttungskategorie der Filmproduzenten alle Werke der meldebezogenen Abrechnung unterliegen. Das sollte aus Gründen der Transparenz in § 32 Absatz 8.3 nachgezogen werden.

### **Beschlussvorlage Antrag 16:**

#### **§ 32 des Verteilungsplans wird wie folgt angepasst:**

1. Streichung des § 32 Absatz 2 Satz 4;
2. Überschrift und Text des § 32 Absatz 8.6 werden wie folgt angepasst:

„8.6 Auflösung von Rückstellungen

Alle Rückstellungen gemäß Absatz 2 werden zum Zeitpunkt der letzten Ausschüttung gemäß Absatz 4 dergestalt aufgelöst, dass sie den Berechtigten der Ausschüttungskategorie und Ausschüttungsparte zugute kommen, in der sie angefallen sind. Dabei werden die Rückstellungen den in dieser Kategorie oder Sparte für das betroffene Nutzungsjahr berücksichtigten Gutschriftsempfängern im Verhältnis ihrer Gutschriften anteilig zugewiesen.“

3. Erweiterung des § 32 Absatz 8.3:

Vor dem vorletzten Satz („Soweit Filmproduzenten Filmwerke...“) wird der folgende neue Satz eingefügt:

„In der Ausschüttungskategorie der Filmproduzenten unterfallen alle Filmwerke der meldebezogenen Abrechnung.“



<b>Anträge 17 - 40</b>	<b>Wahlen der ehrenamtlichen Gremienmitglieder der BG I</b> <i>TOP 9 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe I</b>	<b>Auf Vorschlag der Versammlung der Berufsgruppe I vom 27. April 2022 werden der Mitgliederversammlung die Kandidat*innen für die Gremienämter der BG I für die Periode 2022-2025 vorgeschlagen.</b>

Gemäß § 8 Absatz 5 Buchstaben b – e der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Berufsgruppenversammlungen die Wahl der ehrenamtlichen Gremienmitglieder der VG Bild-Kunst. Das heißt in der Praxis, dass die eigentlichen Wahlen in den Berufsgruppenversammlungen stattfinden: dort werden die Kandidat\*innen für die Ämter gewählt. Der Mitgliederversammlung kommt dann die Aufgabe zu, die aufgestellten Kandidat\*innen für die Ämter zu bestätigen.

**Beschlussvorlagen:**

**Die Mitgliederversammlung beschließt die Wahl der von der Versammlung der Berufsgruppe I am 27. April 2022 gewählten Kandidat\*innen für die Gremienämter der Berufsgruppe I:**

**Ehrenamtliches Vorstandsmitglied BG I:**

Antrag 17: Herr Marcel Noack  
[www.marcel-noack.de](http://www.marcel-noack.de)

**Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats BG I:**

Antrag 18: Herr Rainer Eisch  
[www.rainereisch.com](http://www.rainereisch.com)

Antrag 19: Frau Doris Granz  
[www.dorisgranz.de](http://www.dorisgranz.de)

Antrag 20: Frau Dagmar Schmidt  
[www.dagmarschmidt.eu](http://www.dagmarschmidt.eu)

Antrag 21: Frau Cecilia Szabó  
[www.ceciliaszabo-art.com](http://www.ceciliaszabo-art.com)

Antrag 22: Herr Michael Wienand (Verleger)  
[www.wienand-verlag.de](http://www.wienand-verlag.de)

Antrag 23: Herr Frank Michael Zeidler (Berufsgruppenvorsitzender)  
[www.frankmichaelzeidler.de](http://www.frankmichaelzeidler.de)

**Stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats BG I:**

- Antrag 24: Herr Adil-Dominik Al-Jubouri (Verleger)  
[www.boersenverein.de](http://www.boersenverein.de)
- Antrag 25: Herr Dierk Berthel  
[www.dierk-berthel.de](http://www.dierk-berthel.de)
- Antrag 26: Frau Ingeborg Ohmes  
[www.ingohmes.de](http://www.ingohmes.de)
- Antrag 27: Frau Cornelia Rößler  
[www.corneliaroessler.de](http://www.corneliaroessler.de)
- Antrag 28: Herr Ludger Schneider  
[www.ludgerschneider.de](http://www.ludgerschneider.de)
- Antrag 29: Frau Ulla Windheuser-Schwarz  
[www.windheuser-schwarz.de](http://www.windheuser-schwarz.de)

**Mitglieder des Vergabebeirats Kulturwerk BG I:**

- Antrag 30: Herr Dierk Berthel
- Antrag 31: Herr Christoph Dahlhausen  
[www.christoph-dahlhausen.de](http://www.christoph-dahlhausen.de)
- Antrag 32: Frau Doris Granz
- Antrag 33: Frau Silke Riechert  
[www.bbk-kulturwerk.de/kioer/kuenstlerdatenbank/profil/silke-riechert](http://www.bbk-kulturwerk.de/kioer/kuenstlerdatenbank/profil/silke-riechert)
- Antrag 34: Frau Cornelia Rößler
- Antrag 35: Frau Dagmar Schmidt
- Antrag 36: Frau Doris Weinberger  
[www.kuenstlerhausbremen.de/de/ateliers/kuenstler/doris-weinberger/biografie](http://www.kuenstlerhausbremen.de/de/ateliers/kuenstler/doris-weinberger/biografie)

**Mitglieder des gemeinsamen Vergabebeirats Sozialwerk BG I und BG II:**

- Antrag 37: Frau Doris Granz
- Antrag 38: Frau Cecilia Szabó
- Antrag 39: Frau Ulla Windheuser-Schwarz
- Antrag 40: Herr Frank Michael Zeidler

<b>Anträge 41 - 64</b>	<b>Wahlen der ehrenamtlichen Gremienmitglieder der BG II</b> <i>TOP 9 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe II</b>	<b>Auf Vorschlag der Versammlung der Berufsgruppe II vom 27. April 2022 werden der Mitgliederversammlung die Kandidat*innen für die Gremienämter der BG II für die Periode 2022-2025 vorgeschlagen.</b>

**Beschlussvorlagen:**

**Die Mitgliederversammlung beschließt die Wahl der von der Versammlung der Berufsgruppe II am 27. April 2022 gewählten Kandidat\*innen für die Gremienämter der Berufsgruppe II:**

**Ehrenamtliches Vorstandsmitglied BG II:**

Antrag 41: Herr Lutz Fischmann  
[www.freelens.com](http://www.freelens.com)

**Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats BG II:**

Antrag 42: Herr Matthias Bender  
[www.bender-illus.de](http://www.bender-illus.de)

Antrag 43: Herr Roland Geisheimer (Berufsgruppenvorsitzender)  
[www.attenzione-photo.com](http://www.attenzione-photo.com)

Antrag 44: Herr Max Kohr  
[www.maxkohr.wixsite.com/meinewebsite](http://www.maxkohr.wixsite.com/meinewebsite)

Antrag 45: Frau Angelika Osthues  
[www.angelika-osthues.de](http://www.angelika-osthues.de)

Antrag 46: Herr Jan-Peter Wahlmann  
[www.breitbandbild.de](http://www.breitbandbild.de)

Antrag 47: Herr Thomas Zuhr (Verleger)  
[www.hirmerverlag.de](http://www.hirmerverlag.de)

**Stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats BG II:**

Antrag 48: Herr Nils Eckhardt  
[www.nilseckhardt.de](http://www.nilseckhardt.de)

Antrag 49: Herr Thomas Geiger  
[www.geiger-foto.de](http://www.geiger-foto.de)

Antrag 50: Herr Alexander Koch  
[www.agd.de](http://www.agd.de)

Antrag 51: Frau Dorothe Lanc  
[www.dorothe-lanc.de](http://www.dorothe-lanc.de)

Antrag 52: Herr Frederik Pajunk  
[www.frederikpajunk.com](http://www.frederikpajunk.com)

Antrag 53: Herr Benno Pöppelmann

**Mitglieder des Vergabebeirats Kulturwerk BG II:**

Antrag 54: Herr Thomas Geiger

Antrag 55: Herr Urs Kluyver  
[www.urskluyver.de](http://www.urskluyver.de)

Antrag 56: Frau Jelca Kollatsch  
[www.kollatsch.com](http://www.kollatsch.com)

Antrag 57: Herr Herbert Popp  
[www.poppdesign.de](http://www.poppdesign.de)

Antrag 58: Frau Stefanie Rejzek  
[www.freelens.com](http://www.freelens.com)

Antrag 59: Herr Matthias Ries  
[www.illustratoren-organisation.de](http://www.illustratoren-organisation.de)

Antrag 60: Herr Jan-Peter Wahlmann

**Mitglieder des gemeinsamen Vergabebeirats Sozialwerk BG I und BG II:**

Antrag 61: Frau Paula Kern  
[www.freelens.com](http://www.freelens.com)

Antrag 62: Frau Andrea Offermann  
[www.andreaoffermann.com](http://www.andreaoffermann.com)

Antrag 63: Frau Alexandra Roth  
[www.fotoagentur-roth.de](http://www.fotoagentur-roth.de)

Antrag 64: Herr Jan-Peter Wahlmann

<b>Anträge 65 - 103</b>	<b>Wahlen der ehrenamtlichen Gremienmitglieder der BG III</b> <i>TOP 9 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe III</b>	<b>Auf Vorschlag der Versammlung der Berufsgruppe III vom 27. April 2022 werden der Mitgliederversammlung die Kandidat*innen für die Gremienämter der BG III für die Periode 2022-2025 vorgeschlagen.</b>

**Beschlussvorlagen:**

**Die Mitgliederversammlung beschließt die Wahl der von der Versammlung der Berufsgruppe III am 27. April 2022 gewählten Kandidat\*innen für die Gremienämter der Berufsgruppe III:**

**Ehrenamtliches Vorstandsmitglied BG III:**

Antrag 65: Herr Jobst Christian Oetzmann  
[www.jobst-oetzmann.de](http://www.jobst-oetzmann.de)

**Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats BG III:**

Antrag 66: Herr Stephan Bleek  
[www.stephanbleek.de](http://www.stephanbleek.de)

Antrag 67: Herr Michael Chauvistré (Berufsgruppenvorsitzender)  
[www.happy-endings.de](http://www.happy-endings.de)

Antrag 68: Herr Michael Neubauer  
[www.kinematografie.org](http://www.kinematografie.org)

Antrag 69: Herr Thomas Neudorfer  
[www.uns-film.de](http://www.uns-film.de)

Antrag 70: Frau Katharina Schmidt  
[www.bfs-filmeditor.de/profil/katharina-schmidt](http://www.bfs-filmeditor.de/profil/katharina-schmidt)

Antrag 71: Frau Edda Baumann-von Broen  
[www.avantimediaplus.de](http://www.avantimediaplus.de)

**Stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats BG III:**

Antrag 72: Herr Udo Beissel  
[www.ag-animationsfilm.com](http://www.ag-animationsfilm.com)

Antrag 73: Herr David Bernet  
[www.atmosfilm.de](http://www.atmosfilm.de)

- Antrag 74: Herr Thomas Fricke  
[www.agdok.de/de\\_de/members/thomas-fricke.1882184211](http://www.agdok.de/de_de/members/thomas-fricke.1882184211)
- Antrag 75: Frau Juliane Friedrich  
[www.v-sk.de/mitglied/juliane-friedrich](http://www.v-sk.de/mitglied/juliane-friedrich)
- Antrag 76: Frau Silke Spahr  
[www.bfs-filmeditor.de/bundesverband/wer-macht-was-im-bfs](http://www.bfs-filmeditor.de/bundesverband/wer-macht-was-im-bfs)
- Antrag 77: Herr Jost Vacano  
[www.de.wikipedia.org/wiki/Jost\\_Vacano](http://www.de.wikipedia.org/wiki/Jost_Vacano)

**Mitglieder des Vergabebeirats Kulturwerk BG III:**

- Antrag 78: Frau Elena Alvarez  
[www.regieverband.de/node/16](http://www.regieverband.de/node/16)
- Antrag 79: Herr Matthias Kammermeier  
[www.v-sk.de/mitglied/matthias-kammermeier](http://www.v-sk.de/mitglied/matthias-kammermeier)
- Antrag 80: Frau Imogen Kimmel  
[www.imogenkimmel.de](http://www.imogenkimmel.de)
- Antrag 81: Frau Insa Onken  
[www.thurnfilm.de/insa-onken](http://www.thurnfilm.de/insa-onken)
- Antrag 82: Herr Markus Schott  
[www.markus-schott.de](http://www.markus-schott.de)
- Antrag 83: Herr Valentin Thurn  
[www.thurnfilm.de](http://www.thurnfilm.de)
- Antrag 84: Herr Claus Wehlisch  
[www.bfs-filmeditor.de/profil/claus-wehlisch](http://www.bfs-filmeditor.de/profil/claus-wehlisch)

**Mitglieder des Vergabebeirats Sozialwerk BG III:**

- Antrag 85: Herr Matti Bauer  
[www.matiba.com](http://www.matiba.com)
- Antrag 86: Herr Michael Chauvistré
- Antrag 87: Herr Manuel Heyer  
[www.manuelheyer.de](http://www.manuelheyer.de)
- Antrag 88: Herr Michael Neubauer
- Antrag 89: Frau Carola Raum  
[www.v-sk.de/mitglied/carola-raum](http://www.v-sk.de/mitglied/carola-raum)

Antrag 90: Frau Babette Rosenbaum  
[www.babette-rosenbaum.de](http://www.babette-rosenbaum.de)

Antrag 91: Frau Bettina Woernle  
[www.etzundwels.de/bettina-woernle](http://www.etzundwels.de/bettina-woernle)

**Ordentliche Mitglieder der Bewertungskommission BG III:**

Antrag 92: Frau Edda Baumann-von Broen

Antrag 93: Herr Udo Beissel

Antrag 94: Frau Vessela Martschewski  
[www.bfs-filmeditor.de/profil/vessela-martschewski](http://www.bfs-filmeditor.de/profil/vessela-martschewski)

Antrag 95: Herr Thomas Neudorfer

Antrag 96: Herr Jobst Christian Oetzmann

Antrag 97: Herr Michael Tötter  
[www.toetter.de](http://www.toetter.de)

**Stellvertretende Mitglieder der Bewertungskommission BG III:**

Antrag 98: Herr Michael Chauvistré

Antrag 99: Frau Kathrin Rothe  
[www.karotoons.de](http://www.karotoons.de)

Antrag 100: Frau Katrin Simonis  
[www.kanzlei-simonis.de](http://www.kanzlei-simonis.de)

Antrag 101: Herr Valentin Thurn

Antrag 102: Frau Barbara Toennieshen  
[www.bfs-filmeditor.de/profil/barbara-toennieshen](http://www.bfs-filmeditor.de/profil/barbara-toennieshen)

Antrag 103: Herr Jost Vacano

<b>Antrag 104</b>	<b>Zusammenlegung der Vergabebeiräte Sozialwerk BG I und II</b> <i>TOP 10 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen I / II</b>	<b>Zusammenlegung der Vergabebeiräte der Stiftung Sozialwerk</b>

Gemäß der Beschlüsse der Berufsgruppenversammlungen der BG I und BG II vom 2. September 2021 und vom 27. April 2022 sollen die Vergabebeiräte der Stiftung Sozialwerk der BG I und BG II zusammengelegt werden. Zukünftig sollen sie aus jeweils vier Vertreter\*innen beider Berufsgruppen bestehen. Der Vorsitz des gemeinsamen Vergabebeirats BG I und II soll nach 18 Monaten von einer Berufsgruppe auf die andere wechseln.

Um diesen Beschluss umzusetzen, bedarf es einer Änderung der Satzung der Stiftung Sozialwerk. Diese Satzung muss zugleich den Willen der VG Bild-Kunst, der Stifterin, berücksichtigen. Dieser Wille kommt in den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zum Ausdruck. Daher muss die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst beschließen, die Vergabebeiräte der BG I und BG II zusammenzulegen. Ist dieser Beschluss gefasst, kann der Stiftungsvorstand die entsprechenden Änderungen der Stiftungssatzung beschließen. Eine neue Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Stiftungsaufsicht genehmigt ist – solange gilt die alte Satzung weiter.

#### **Beschlussvorlage Antrag 104:**

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands, des Verwaltungsrats und der Versammlungen der Berufsgruppen I und II, dass die Vergabebeiräte der BG I und II der Stiftung Sozialwerk zusammengelegt werden sollen. Die gemeinsamen Vergabebeiräte sollen aus vier Vertreter\*innen jeder Berufsgruppe bestehen.

Die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst bittet den Vorstand der Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst, die zur Umsetzung erforderlichen Schritte vorzunehmen, insbesondere eine Anpassung der Stiftungssatzung zu veranlassen und die Vergabebeiräte entsprechend zu bestimmen.



<b>Antrag 105</b>	<b>Richtlinie Vergütung Ehrenamt – Stellvertretende Verwaltungsräte</b> <i>TOP 10 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen</b> I / II / III	<b>Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung eine Anpassung der "Richtlinie Vergütung Ehrenamt" im Hinblick auf die Aufwandsentschädigung und den Reisekostenersatz für stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats.</b>

Die Richtlinie „Vergütung Ehrenamt“ regelt die Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen für die ehrenamtlichen Gremienmitglieder der VG Bild-Kunst. Zuständig für ihren Erlass und für ihre Änderung ist die Mitgliederversammlung, vgl. § 8 Absatz 3 Buchstabe e) der Satzung.

Die Richtlinie kann auf der Webseite der VG Bild-Kunst abgerufen werden unter

<http://www.bildkunst.de/service/statuten>

Die aktuelle Fassung der Richtlinie stammt aus dem Jahr 2016; sie wurde seit mehr als sechs Jahren nicht angepasst. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre wurden verschiedene Vorschläge entwickelt, die nun der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Verwaltungsrat hat sie gebündelt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats halten den Zeitpunkt für günstig, da im Jahr 2022 die Gremienämter neu vergeben werden. Eine Verbesserung der Regeln würde somit den neu gewählten Gremienmitgliedern zugute kommen, nicht denjenigen der ablaufenden Wahlperiode 2019 bis 2022, welche die Änderungen diskutiert haben.

### **Aufwandsentschädigungen & Reisekostenersatz für stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats**

An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen regelmäßig auch die stellvertretenden Mitglieder teil. Es hat sich über viele Jahre gezeigt, dass die vom Verwaltungsrat zu entscheidenden Themen so vielfältig und komplex sind, dass nur eine kontinuierliche Mitarbeit die Entscheidungskompetenz eines Vertreters bzw. einer Vertreterin sicherstellen kann. Außerdem werden in den Kreis der stellvertretenden Verwaltungsräte neben Mitgliedern auch Personen mit besonderem juristischen Sachverstand sowie Vertreter\*innen von Berufsverbänden und Gewerkschaften gewählt. Die VG Bild-Kunst hat ein starkes Interesse, sich diese Expertise in ihrem zentralen Gremium zu erhalten.

Die Mitgliederversammlung wird deshalb gebeten, über die Frage zu entscheiden, ob die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats im Hinblick auf die Aufwandsentschädigung und den Ersatz der Reisekosten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt werden sollen. Beim Stimmrecht bliebe es natürlich bei der normalen Regel der Satzung, dass Stellvertreter\*innen nur dann abstimmen dürfen, wenn sie ein nicht anwesendes ordentliches Mitglied vertreten.

**Beschlussvorlage Antrag 105:****Die §§ 1 und 2 der Richtlinie „Vergütung Ehrenamt“ werden wie folgt angepasst:****„§ 1 Berechtigte**

Diese Richtlinie betrifft diejenigen Personen, die innerhalb der VG Bild-Kunst ein Wahlamt bekleiden oder zu Fachsitzungen eingeladen werden (Berechtigte). Die folgenden Gruppen werden gebildet:

- Gruppe 1: Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und Berufsgruppenvorsitzende;
- Gruppe 2: Ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates, Mitglieder von Fachkommissionen sowie eingeladene Teilnehmer\*innen von Fachsitzungen;
- ~~Gruppe 3: Stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates.~~

**§ 2 Vergütungen und Entschädigungen**

1. Ein spezielles Sitzungsgeld oder eine Reisekostenerstattung für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Berufsgruppenversammlungen wird nicht gewährt.
2. Berechtigte der Gruppe 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Absatz 1. Darüber hinaus erhalten sie für die Teilnahme an Vorstandssitzungen, Verwaltungsratssitzungen und Fachsitzungen die Erstattung ihrer Reisekosten. Für ihre Teilnahme als gewählte Mitglieder an Kommissionen der Stiftungen Kultur- und Sozialwerk können die Stiftungen neben den Reisekosten auch ein Sitzungsgeld gewähren.
3. Berechtigte der Gruppe 2 erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäß § 3 Absatz 2 sowie die Erstattung ihrer Reisekosten.
- ~~4. Berechtigte der Gruppe 3 erhalten für ihre Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen weder Sitzungsgeld, noch Erstattung ihrer Reisekosten, es sei denn, sie vertreten tatsächlich ein abwesendes ordentliches Verwaltungsratsmitglied. Für ihre Teilnahme an Fachsitzungen erhalten sie Sitzungsgeld gemäß § 3 Absatz 2 sowie Erstattung ihrer Reisekosten.~~
4. Für besondere Tätigkeiten, z. B. als Sachverständige\*r oder Mediator\*in, können Berechtigte eine über diese Richtlinie hinaus gehende Vergütung erhalten.“

<b>Antrag 106</b>	<b>Richtlinie Vergütung Ehrenamt – Ehrenamtliche Vorstände, Berufsgruppenvorsitzende</b> <i>TOP 10 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen I / II / III</b>	<b>Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung eine Anpassung der "Richtlinie Vergütung Ehrenamt" im Hinblick auf die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und Berufsgruppenvorsitzende im Hinblick auf deren Teilnahme an Fachsitzungen.</b>

Die Richtlinie „Vergütung Ehrenamt“ regelt die Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen für die ehrenamtlichen Gremienmitglieder der VG Bild-Kunst. Zuständig für ihren Erlass und für ihre Änderung ist die Mitgliederversammlung, vgl. § 8 Absatz 3 Buchstabe e) der Satzung.

Die Richtlinie kann auf der Webseite der VG Bild-Kunst abgerufen werden unter

[www.bildkunst.de/service/statuten](http://www.bildkunst.de/service/statuten)

Die aktuelle Fassung der Richtlinie stammt aus dem Jahr 2016; sie wurde seit mehr als sechs Jahren nicht angepasst. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre wurden verschiedene Vorschläge entwickelt, die nun der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Verwaltungsrat hat sie gebündelt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats halten den Zeitpunkt für günstig, da im Jahr 2022 die Gremienämter neu vergeben werden. Eine Verbesserung der Regeln würde somit den neu gewählten Gremienmitgliedern zugute kommen, nicht denjenigen der ablaufenden Wahlperiode 2019 bis 2022, welche die Änderungen diskutiert haben.

### **Ehrenamtliche Vorstände und Berufsgruppenvorsitzende in Fachsitzungen**

Komplexe Themen, insbesondere wenn sie den Verteilungsplan betreffen, werden in Fachsitzungen und Kommissionen vorbereitet. In den satzungsmäßigen zur Entscheidung berufenen Gremien fehlt meistens die Zeit für diese Detailarbeit. Die VG Bild-Kunst ist somit auf die Vorarbeit in den Fachsitzungen und Kommissionen angewiesen. Teilnehmer\*innen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit EUR 300,-. Damit ist auch die Vor- und Nacharbeit abgegolten.

Nach der derzeitigen Fassung der Richtlinie erhalten ehrenamtliche Vorstände und Berufsgruppenvorsitzende diese gesonderte Aufwandsentschädigung für ihre Teilnahme an Fachsitzungen allerdings nicht, weil sie eine monatliche Aufwandsentschädigung von derzeit EUR 625,- erhalten. Bei Verabschiedung der Richtlinie war man davon ausgegangen, dass maximal ein bis zwei Fachsitzungen pro Jahr stattfinden. In der Praxis der letzten Jahre waren es aber bis zu 18 (!) Sitzungen. Diese werden für die VG Bild-Kunst aufgrund der Themendichte, die es zu bearbeiten gilt, immer wichtiger.

Weil von ehrenamtlichen Vorständen und Berufsgruppenvorsitzenden eine Teilnahme an besagten Fachsitzungen erwartet wird, erscheint es sachgerecht, diese ebenso zu vergüten wie normale Teilnehmer. Daneben würden ehrenamtliche Vorstände und Berufsgruppenvorsitzende nach wie vor ihre monatliche Aufwandsentschädigung erhalten, welche die Teilnahme an den satzungsmäßigen Sitzungen (Vorstand und Verwaltungsrat) abdeckt und die sonstige Arbeit, z.B. bei der Beratung von Mitgliedern, entschädigt.

**Beschlussvorlage Antrag 106:****§ 2 Absatz 2 der Richtlinie „Vergütung Ehrenamt“ wird wie folgt angepasst:**

„Berechtigte der Gruppe 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Absatz 1. Darüber hinaus erhalten sie für die Teilnahme an Vorstandssitzungen, Verwaltungsratssitzungen und Fachsitzungen die Erstattung ihrer Reisekosten. Die monatliche Aufwandsvergütung deckt die Teilnahme an allen Vorstands- und Verwaltungsratssitzungen der VG Bild-Kunst sowie die Tätigkeit als Vorstand der Stiftungen Sozialwerk und Kulturwerk der VG Bild-Kunst ab. Für die Teilnahme an Fachsitzungen, Arbeitsgruppen und Kommissionen erhalten sie die gleiche Aufwandsentschädigung wie die in § 1 in Gruppe 2 aufgeführten Berechtigten.“

<b>Antrag 107</b>	<b>Richtlinie Vergütung Ehrenamt – Anpassung Aufwandspauschalen TOP 10 der Tagesordnung</b>
<b>Berufsgruppen I / II / III</b>	<b>Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung eine Erhöhung der in der "Richtlinie Vergütung Ehrenamt" vorgesehenen Aufwandspauschalen, nachdem seit 2015 keine Erhöhung mehr vorgenommen worden war.</b>

Die Richtlinie „Vergütung Ehrenamt“ regelt die Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen für die ehrenamtlichen Gremienmitglieder der VG Bild-Kunst. Zuständig für ihren Erlass und für ihre Änderung ist die Mitgliederversammlung, vgl. § 8 Absatz 3 Buchstabe e) der Satzung.

Die Richtlinie kann auf der Webseite der VG Bild-Kunst abgerufen werden unter

[www.bildkunst.de/service/statuten](http://www.bildkunst.de/service/statuten)

Die aktuelle Fassung der Richtlinie stammt aus dem Jahr 2016; sie wurde seit mehr als sechs Jahren nicht angepasst. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre wurden verschiedene Vorschläge entwickelt, die nun der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Verwaltungsrat hat sie gebündelt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats halten den Zeitpunkt für günstig, da im Jahr 2022 die Gremienämter neu vergeben werden. Eine Verbesserung der Regeln würde somit den neu gewählten Gremienmitgliedern zugute kommen, nicht denjenigen der ablaufenden Wahlperiode 2019 bis 2022, welche die Änderungen diskutiert haben.

### **Erhöhung der Aufwandspauschalen**

Die normal zu versteuernden Aufwandspauschalen für ehrenamtlich tätige Gremienmitglieder sind seit 2015 nicht mehr erhöht worden. Sie betragen derzeit EUR 300,- pro Sitzung. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und Berufsgruppenvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 625,-.

Vor dem Hintergrund der stark anziehenden Inflation erscheint eine Erhöhung der Entschädigungen sachgerecht, um die Attraktivität der Gremientätigkeit in der VG Bild-Kunst weiterhin zu gewährleisten. Es wird vorgeschlagen, die Sätze auf EUR 350,- und 730,- anzuheben. Dies entspricht einer Erhöhung um ca. 16%. Der Verbraucherpreisindex wird von dem Ausgangspunkt 2015 (= 100) berechnet im Jahr 2022 voraussichtlich 115,4 betragen.

### **Beschlussvorlage Antrag 107:**

#### **§ 3 Absätze 2 und 3 der Richtlinie „Vergütung Ehrenamt“ werden wie folgt angepasst:**

1. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt EUR 730,-. Sie wird für jeden Kalendermonat entrichtet, in der ein Amt der Gruppe 1 nach § 1 zehn oder mehr Kalendertage (inklusive des Tages der Wahl) ausgeübt wird.
2. Das Sitzungsgeld beträgt für jeden Kalendertag einer Sitzung EUR 350,-.

<b>Antrag 108</b>	<b>Richtlinie Vergütung Ehrenamt – Videokonferenzen</b> <i>TOP 10 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen</b> I / II / III	<b>Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung eine Klarstellung der "Richtlinie Vergütung Ehrenamt" dahingehend, dass Videokonferenzen im Hinblick auf die Aufwandsentschädigung wie Präsenzsitzungen behandelt werden sollen.</b>

Die Richtlinie „Vergütung Ehrenamt“ regelt die Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen für die ehrenamtlichen Gremienmitglieder der VG Bild-Kunst. Zuständig für ihren Erlass und für ihre Änderung ist die Mitgliederversammlung, vgl. § 8 Absatz 3 Buchstabe e) der Satzung.

Die Richtlinie kann auf der Webseite der VG Bild-Kunst abgerufen werden unter

<http://www.bildkunst.de/service/statuten>

### **Aufwandsentschädigungen für Sitzungen, die als Videokonferenz durchgeführt werden**

In Zeiten der Pandemie wurden einige Sitzungen des Verwaltungsrats und die meisten Fachsitzungen in Form von Videokonferenzen durchgeführt. Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung, im Hinblick auf die Aufwandsentschädigung Videokonferenzen und Präsenzsitzungen gleich zu behandeln und dies in der Richtlinie klarzustellen.

Es wird davon abgeraten, bei der Höhe des Sitzungsgeldes nach der Länge einer Videokonferenz zu differenzieren. Die Tagesordnungen von Videokonferenzen werden immer so gestaltet, dass sich eine Konferenz lohnt. Insofern ist von einer Mindestdauer von zwei bis zweieinhalb Stunden auszugehen. Auf der anderen Seite hat sich gezeigt, dass sehr lange Sitzungen die Konzentration der Teilnehmer stark belastet. Die längsten produktiven Sitzungen dauern in der Regel nicht mehr als fünf Stunden (zusätzlich Pausen). Hier eine Differenzierung vorzunehmen nach „kurzen“ und „langen“ Sitzungen erscheint als zu bürokratisch. Außerdem darf nicht vergessen werden, dass die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen ebenfalls Zeit in Anspruch nimmt, so dass die reine Sitzungszeit alleine um diese Zeiten ergänzt werden müsste, was aber in der Praxis kaum darstellbar sein dürfte. Letztlich wird empfohlen, es bei dem jetzt praktizierten, pauschalen Ansatz zu belassen.

### **Beschlussvorlage Antrag 108:**

#### **§ 3 Absatz 2 der Richtlinie „Vergütung Ehrenamt“ wird wie folgt ergänzt:**

„Eine Videokonferenz ist einer Präsenzsitzung gleichgestellt.“

<b>Antrag 109</b>	<b>Aufnahme der VG Bild-Kunst in den Deutschen Fotorat</b> <i>TOP 10 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen</b> I / II / III	<b>Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung, die Aufnahme der VG Bild-Kunst in den Deutschen Fotorat zu beantragen.</b>

Im Sommer 2021 wurde der Deutsche Fotorat gegründet. Gründungsmitglieder sind die Deutsche Fotografische Akademie, die Deutsche Gesellschaft für Photographie, der BFF sowie FREELENS. Das Ziel des Deutschen Fotorats ist es, den Anliegen der Fotografie bundesweit und organisationsübergreifend eine Stimme zu geben. Zum Erreichen dieses Ziels sind alle Fotografie-Verbände eingeladen, dem Deutschen Fotorat beizutreten.

Weitere Informationen finden sich unter [www.deutscher-fotorat.de](http://www.deutscher-fotorat.de).

Im Bereich des Urheberrechts vertritt die VG Bild-Kunst die Interessen der Fotografen und Fotografinnen, soweit es um die kollektive Rechteverwaltung geht. Auch setzt sich die VG Bild-Kunst aktiv für eine Klärung offener Rechtsfragen ein, zuletzt in Form eines Musterverfahrens gegen die Deutsche Digitale Bibliothek zum Thema *Hyperlinking*.

Über die Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen entscheidet nach § 3 der Richtlinie „Finanzierung politischer Arbeit“ die Mitgliederversammlung. Die Kosten einer Mitgliedschaft im Deutschen Fotorat stehen noch nicht exakt fest, bewegen sich aber im Rahmen der Kosten für die Mitgliedschaft der VG Bild-Kunst im Deutschen Kunstpat (unter EUR 1.000,- pro Jahr).

Der Verwaltungsrat hat das Für und Wider eines Beitritts der VG Bild-Kunst in den Deutschen Fotorats in zwei Sitzungen diskutiert und empfiehlt diesen der Mitgliederversammlung.

#### **Beschlussvorlage Antrag 109:**

Die VG Bild-Kunst beantragt die Aufnahme in den Deutschen Fotorat.

<b>Antrag 110</b>	<b>Ausschüttungsquoten Urheber/Agenturen Social-Media Bildlizenz</b> <i>TOP 10 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen I / II</b>	<b>Die gemeinsame Berufsgruppenversammlung empfiehlt der Mitgliederversammlung eine Festlegung der Aufteilungsquoten zwischen Urheber*innen und Bildagenturen für künftige Erlöse aus der Social-Media Bildlizenz.</b>

2019 gelang der EU eine entscheidende Weiterentwicklung des europäischen Urheberrechts, indem die Anbieter von Social-Media-Plattformen in die urheberrechtliche Haftung für die von ihren Nutzer\*innen hochgeladenen Inhalte genommen wurden. Wer sich erinnert, weiß, dass es hierfür erhebliche Widerstände zu überwinden galt. Deutschland setzte den entscheidenden Art. 17 der DSM-Richtlinie am 1. August 2021 im neuen UrhDaG um.

Die VG Bild-Kunst wird den Diensteanbietern auf dieser Grundlage eine „Social-Media-Bildlizenz“ anbieten. Diese ist als „erweiterte Kollektivlizenz“ (EKL) ausgestaltet und umfasst damit auch die Rechte von Außenstehenden, die nicht in einer vertraglichen Beziehung zur VG Bild-Kunst stehen. Möglich macht dies ein weiteres neues Instrumentarium der DSM-Richtlinie.

Die erweiterte Kollektivlizenz ermöglicht es der VG Bild-Kunst, den Diensteanbietern das „Weltrepertoire des stehenden Bildes“ anzubieten und hierfür eine substantielle Beteiligung an deren Deutschland-Umsätzen zu verlangen, die den Berechtigten als neue Erlösquelle zugute kommen wird.

Freilich wird eine solche EKL an Voraussetzungen geknüpft, zuvorderst an das Erfordernis der Repräsentativität, d.h. die VG Bild-Kunst muss selbst über ausreichendes Repertoire verfügen, um eine EKL anbieten zu können.

Die Schwelle der Repräsentativität überschreitet die VG Bild-Kunst mit Hilfe der Bildagenturen, die neben den Urheber\*innen Wahrnehmungsverträge mit ihr abschließen. Seit 2019 kooperiert die VG Bild-Kunst hierfür mit dem BVPA, dem Verband der professionellen Bildanbieter. Übrigens: die Bildagenturen waren Gründungsmitglieder der Berufsgruppe II.

### **Wie werden die Erlöse zwischen Urheber\*innen und Bildagenturen aufgeteilt?**

Bildagenturen lassen sich die Rechte ihrer Bildlieferanten im Regelfall auf nicht-exklusiver Basis einräumen. Daraus folgt, dass sowohl ein Fotograf bzw. eine Fotografin oder die Agentur das Plattform-Recht an einem bestimmten Werk der VG Bild-Kunst per Wahrnehmungsvertrag einräumen können. Wenn es beide tun, was zählt dann? Gemäß § 27 Absatz 2 VGG kann die VG Bild-Kunst die Erlöse dann pauschal nach Quoten an Urheber\*innen und Agenturen aufteilen. Von dieser Vorschrift macht auch die GEMA Gebrauch, wenn sie Erlöse aus Primärlizenzen an Komponist\*innen und Musikverlage ausschüttet.

VG Bild-Kunst und BVPA sind aber noch einen Schritt weiter gegangen: auch in den Fällen, in denen die Rechte nur von den Bildagenturen eingebracht werden, soll eine Aufteilung nach Quoten erfolgen. Die



Bildagenturen sind insoweit einverstanden, dass die VG Bild-Kunst die Ansprüche ihrer Bildlieferanten befriedigt. Entsprechende Anpassungen ihrer Verträge mit den Bildlieferanten werden vorgenommen.

Im Ergebnis wird damit einerseits sichergestellt, dass die Bildlieferanten alle gleich behandelt werden. Auf der anderen Seite wird die Komplexität des Systems reduziert, denn es ließe sich ohne Werkdatenbank nicht hinterlegen, welche Ansprüche an einem Bildwerk im Detail bestehen. Man denke zum Beispiel an den Fall, dass ein Fotograf seine Werke über mehrere Agenturplattformen vertreibt.

### **Was muss nun entschieden werden?**

Für die Aufstellung neuer Verteilungssparten für Social Media Nutzungen ist es noch zu früh. Denn die Verhandlungen mit den Diensteanbietern stehen gerade einmal in den Startlöchern. Insofern bleibt mindestens Zeit bis 2023, bevor entsprechende Vorschläge an die Mitgliederversammlung verabschiedet werden müssen.

In der Sitzung am 27. April 2022 sollte aber ein Thema vorab geregelt werden: Die Aufteilung der Erlöse auf Urheber\*innen und Bildagenturen. Vor allem die Bildagenturen benötigen diese Information für ihre Entscheidung, ob sie ihre Rechte in die VG Bild-Kunst einbringen wollen. Davon wiederum hängt ab, ob die VG Bild-Kunst bald die Voraussetzung der Repräsentativität erfüllt und loslegen kann.

Der Verwaltungsrat hatte zur Klärung der Quotenfrage im Dezember 2021 eine Verhandlungsdelegation für die Urheberseite eingesetzt, der BVPA eine Delegation für die Agenturseite. Die Gespräche fanden im Januar und Februar 2022 statt.

### **Welche Quoten sollten entschieden werden?**

Es konnte eine Einigung über die folgende Vorgehensweise erreicht werden:

- 50% der Erlöse werden ausgeschüttet, 50% werden zunächst zurückgestellt. Da die VG Bild-Kunst das Weltrepertoire des stehenden Bildes lizenziert, muss sie mit einer großen Anzahl an Außenstehenden (Nicht-Mitgliedern) rechnen, die ihren Anteil innerhalb der Verjährungsperiode (drei Jahre) einfordern.
- Von der Hälfte, die ausgeschüttet wird, erhalten die Urheber\*innen 60% und die Agenturen 40%. Letzterer Anteil ist deren „Management-Anteil“, also der Teil, der bei den Agenturen verbleibt. Denn die Ansprüche der Urheber\*innen bedient die VG Bild-Kunst. Dafür decken die 40% Agenturanteil auch die Ansprüche von außenstehenden Agenturen ab.
- Die Einigung auf die Aufteilung 60 zu 40 wurde unter Berücksichtigung der folgenden Parameter erzielt:
  - Ein Vergleich der Urheber-Honorare 2018 und der Agenturumsätze 2018 für Deutschland. Der Zeitraum der Pandemie wurde bewusst nicht betrachtet.
  - Ergebnisse einer empirischen Untersuchung vom Sommer 2021 zu den Anteilen verschiedener Werkarten des stehenden Bildes auf Social Media.
- Von den 50%, die zurückgestellt werden, müssen vor allem Ansprüche von außenstehenden Urheber\*innen bedient werden. Insofern wird deren Auflösung ebenfalls hauptsächlich der Urheberseite zugute kommen. Daneben dient der Anteil allerdings auch noch der Befriedigung von Ansprüchen von Verlagen, Agenturen und sonstigen Unternehmen, soweit sie über Exklusivrechte

an stehenden Bildern verfügen, von denen sie keine Erlösanteile an Urheber\*innen abgeben müssen (z.B. wegen Buy Out).

- Die Urheberseite erhält zusätzlich die vollständigen Erlöse aus der Geltendmachung des Direktvergütungsanspruchs nach § 4 Absatz 3 UrhDaG, da diese Ansprüche ausschließlich an Urheber\*innen ausgeschüttet werden können. Das Gesetz lässt zwar eine Beteiligung von Verlagen an diesen Vergütungsansprüchen zu. Derzeit geht die VG Bild-Kunst aber davon aus, dass Bildagenturen Verlagen nicht gleichgesetzt werden können.
- Die Einigung soll gelten für die Aufteilung der Erlöse, die für die Jahre 2022 bis 2024 eingenommen werden. Danach muss sie neu verhandelt werden unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse, die zum Beispiel in den Verhandlungen mit den Diensteanbietern gewonnen werden.

### **Warum muss die Aufteilung jetzt beschlossen werden?**

Bei der Aufteilung handelt es sich um eine Verteilungsbestimmung, die unter die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst fällt. Satzungsgemäß müssen entsprechende Anträge von den Berufsgruppenversammlungen gestellt werden. Der folgende Antrag wurde in der Berufsgruppenversammlung am 27. April 2022 gestellt:

### **Beschlussvorlage Antrag 110:**

Als Ergebnis einer Diskussion über die zukünftige Verteilung von Erlösen aus der Social-Media Bildlizenz unterbreiten die vom Verwaltungsrat der VG Bild-Kunst eingesetzten Vertreter der Urheber\*innen und der Bildagenturen der Mitgliederversammlung 2022 den folgenden Vorschlag für die Aufteilung der Erlöse auf die Gruppe der Urheber\*innen und der Bildagenturen:

1. Als Erlöse aus der Social-Media Bildlizenz (Erlöse) zählen diejenigen Vergütungen, die von und für Diensteanbieter gem. §§ 2, 3 UrhDaG auf Grundlage des Tarifs „Bildnutzungen durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ an die VG Bild-Kunst gezahlt werden. Diesen Vergütungen stehen Zahlungen aufgrund eines Vertrags oder eines gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Vergleichs gleich, soweit sie denselben Sachverhalt betreffen. Nicht als Erlöse im Sinne dieser Vereinbarung gelten Vergütungen, die den Direktvergütungsanspruch gem. § 4 Absatz 3 UrhDaG abgelden.
2. Von den Erlösen werden zunächst 50% zurückgestellt, insbesondere für Außenstehende gemäß § 7a VGG. Für Ansprüche außenstehender Bildagenturen gilt jedoch Ziffer 7.
3. Von den nach Abzug der Rückstellungen gemäß Ziffer 2 zur Verteilung zur Verfügung stehenden Erlösen werden 60% an die Urheber\*innen und 40% an die Bildagenturen als Berechtigte ausgeschüttet.
4. Bei den Ausschüttungen an die Bildagenturen gemäß Ziffer 3 handelt es sich um die Erlösanteile, die bei den Bildagenturen verbleiben, für durch Bildagenturen eingebrachte Rechte. Im Gegensatz dazu stehen Erlösanteile, die den Urheber\*innen zustehen. Diese werden von der VG

Bild-Kunst direkt an die Urheber\*innen ausgeschüttet und sind Bestandteil des Urheberanteils gemäß Ziffer 3.

5. Ansprüche von Bildagenturen, die bereits in einem Wahrnehmungsverhältnis mit der VG Bild-Kunst stehen, werden aus den Rückstellungen gem. Ziffer 2 bedient, soweit sie der VG Bild-Kunst Rechte an Werken des stehenden Bildes für tarifliche Nutzungen gem. Ziffer 1 übertragen und Erlöse hierfür im Einzelfall nachweislich nicht mit Bildurheber\*innen teilen müssen, weil deren Vergütung bereits abgegolten wurde.
6. Die Bedienung von Ansprüchen außenstehender Urheber\*innen und sonstiger Inhaber\*innen ausschließlicher Rechte sowie die Auflösung möglicher verbleibender Rückstellungen gem. Ziffer 2 wird von der VG Bild-Kunst vorgenommen unter Berücksichtigung der Anteile für verschiedene Werkkategorien und gesetzliche Vergütungsansprüche gem. Anlage, die aus der DCORE-Studie vom Sommer 2021 abgeleitet wurden und die den Verteilungsdiskussionen zugrunde lagen. **(Anlage siehe unten)**
7. Mögliche Rückstellungen für den Agenturanteil außenstehender Bildagenturen werden von der VG Bild-Kunst von dem Agenturanteil gemäß Ziffer 3 gebildet. Die mögliche Auflösung dieser Rückstellungen kommt den gemäß Ziffer 3 zu beteiligenden Bildagenturen zugute.
8. Diese Erlösaufteilung gilt für die Erlöse, die die VG Bild-Kunst für die Nutzungsjahre 2021 bis einschließlich 2024 erzielt, auch wenn die Zahlungen für diese Nutzungsjahre erst nach 2024 eingehen.
9. Die Erlösaufteilung für die Nutzungsjahre ab 2025 soll neue Erkenntnisse über den Sachverhalt berücksichtigen, der von der Social-Media Bildlizenz abgedeckt wird, soweit solche vorliegen.

**Anlage:**

Werkanteile gem. DCORE-Studie vom Sommer 2021 (Anteil Vergütungsansprüche geschätzt):

- 7,76% Werkart Kunst
- 7,76% Werkart Design
- 5,05% Werkart Comic/Manga
- 13,37% Werkart Illustration
- 61,06% Werkart Fotografie
- 5,00% Vergütungsansprüche

Diese Werkanteile dienen nur dem Zweck der Bestimmung der Quoten zwischen Urheber\*innen und Agenturen, nicht der Binnenteilung des Anteils der Urheber\*innen.